
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des HG Wien

Aktenstudium (§ 36 GebAG) – Rahmengebühren und Nachweis des Stundensatzes (§ 34 Abs 1 und 3 GebAG) – Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG) – Schreibgebühr (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) – Vorbereitung der Gutachtenserörterung und Verhandlungsteilnahme (§ 34 und § 35 Abs 2 GebAG)

1. Der in § 36 GebAG für das Studium des ersten Aktenbandes genannte Betrag von netto € 44,90 ist ein Höchstbetrag. Ein über € 20,- hinausgehender Betrag ist dabei nur bei einer besonderen Schwierigkeit und Komplexität des Aktes unter Bedachtnahme auf das Vorbringen und die vorgelegten Beilagen gerechtfertigt.
2. Die Rahmengebühren des § 34 Abs 3 GebAG stellen selbst keinen Tarif im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG dar. Diese Rahmengebühren sind nur dann anzuwenden, wenn hinsichtlich der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte „nichts anderes nachgewiesen wird“. Erfolgt kein Nachweis außergerichtlicher Einkünfte und ist auch § 34 Abs 4 GebAG nicht anzuwenden, so gelten als Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG angeführten Rahmensätze. Der Nachweis der Einkünfte kann durch Vorlage mehrerer Gebührennoten über die private Tätigkeit als Sachverständiger, aber auch durch Befragung des Sachverständigen in der Verhandlung erfolgen.
3. Für den Weg zur Post zur Aktenrückstellung oder zur Ladung einer Partei oder sonst vom Gutachtensauftrag erfasster dritter Person zur Durchführung einer Befundaufnahme hat der Sachverständige Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis.
4. Hinsichtlich der Schreibgebühr (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) ist eine Seite auch dann als voll zu rechnen, wenn sie zur besseren Übersichtlichkeit aufgrund von Einrückungen oder Tabellen nicht allzu viele Schriftzeichen aufweist.
5. Hat der Sachverständige bei der mündlichen Gutachtenserörterung mehrere Fragen der Parteien zu beantworten, so kann er für die Vorbereitung der Verhandlung eine Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG und nicht nur die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG in Rechnung stellen. Die Zeit der Vorbereitung der Gutachtensergänzung und/oder -erörterung ist dann mit einer Mühewaltungsgebühr zu entlohnen, wenn sie sich nicht nur auf das Studium des Aktes und des eigenen Gutachtens beschränkt, sondern die Beantwortung übermittelter Fragen vorzubereiten ist.
6. Die Vorbereitung der mündlichen Gutachtensergänzung kann daher in besonders gelagerten Fällen, insbesondere wenn die Gutachtensergänzung und -erörterung vom Aufwand her weit über das schriftliche Sachverständigengutachten hinausgeht, zusätzlich honoriert werden, sodass der Sachverständige bei seinem Honoraranspruch nicht auf einen adäquaten Pauschalbetrag in Relation zur Grundleistung oder auf einen Stundensatz für die Dauer der Gutachtensergänzung in einer Verhandlung beschränkt ist.
7. Zur Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG für die Teilnahme an einer Verhandlung selbst ist bei einem nach Stundensätzen entlohnten Sachverständigen vom gleichen Ansatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen. Zumindest im Regelfall ist die mündliche Gutachtensergänzung insgesamt niedriger zu honorieren als das ursprüngliche schriftliche Gutachten. Ein Abstellen auf ein angemessenes Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung wird bei einem nach Stunden entlohnten Sachverständigen aber immer dann ausscheiden, wenn es sich bei der Grundleistung um ein relativ einfaches Gutachten gehandelt hat und die besondere Komplexität und ein damit verbundener Zeitaufwand sich erst durch die an den Sachverständigen vorgelegten Fragen ergeben haben, die in der mündlichen Verhandlung insbesondere durch ergänzende Fragen noch eine weitere Vertiefung erfahren haben.

LG Salzburg vom 5. Oktober 2022, 53 R 172/22h

Das Erstgericht bestimmte mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des gerichtlich bestellten Sachverständigen mit (gerundet) € 4.109,-, wobei es gegenüber der gelegten Gebührennote für das schriftliche Gutachten (unbekämpft) einzelne verzeichnete Leistungen nicht honorierte bzw Abstriche vornahm. ...

Der Kläger bekämpft diesen Gebührenzuspruch mit seinem fristgerechten Rekurs hinsichtlich des Zuspruchs eines Betrags von € 2.891,41 an den Sachverständigen, wobei er als Rekursgrund eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht. Im Rekurs stellt der Kläger einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Sachverständigen an Gebühren insgesamt lediglich € 1.217,59 (darin € 99,60 Umsatzsteuer) zuerkannt werden. Der Kläger beantragt zugleich, die Gegenseite zum Ersatz der mit € 280,54 verzeichneten Rekurskosten zu verpflichten.

Der Sachverständige und die Beklagte haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Gebühr für Aktenstudium:

Das Erstgericht sprach dem Sachverständigen für das Studium des einen Aktenbandes den in § 36 GebAG vorgesehen Höchstbetrag zu, der netto allerdings lediglich € 44,90 beträgt. Dem Rekurswerber ist zuzugestehen, dass dieser Betrag im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der schriftlichen Gutachtenserstellung nur knapp über 100 Seiten umfassenden Akt und die vorliegenden Beilagen überhöht ist, zumal sich der Akteninhalt nur zum Teil auf das beiderseitige Tatsachenvorbringen zum Unfall, zu den eingetretenen Verletzungen, zur damit verbundenen Invalidität als Dauerfolge und zu den Behandlungskosten bezog. Zu diesem Zeitpunkt kann keineswegs von einer besonderen Schwierigkeit und Komplexität des Aktes gesprochen werden, die unter Bedachtnahme auf das Vorbringen und die vorgelegten Beilagen den Zuspruch eines über € 20,- hinausgehenden Betrags rechtfertigen könnten (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 36 GebAG E 36 ff).

Die Gebühren des Sachverständigen waren daher insoweit entsprechend zu kürzen.

2. Mühewaltungsgebühr – schriftliches Gutachten:

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 34 Abs 1 GebAG, also die Honorierung des Sachverständigen unter Heranziehung der im außergerichtlichen Erwerbsleben für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten üblicherweise bezogenen Einkünfte, wird im Rekurs ebenso wenig infrage gestellt wie die zu berücksichtigende Stundenanzahl. Geltend gemacht wird vielmehr, dass der Gebührenansatz nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG (€ 150,-) anzuwenden sei, weil der Sachverständige den geltend gemachten höheren Stundensatz nicht bescheinigt habe.

Die ins Treffen geführte Bestimmung des § 34 Abs 3 GebAG enthält Rahmengebühren, die selbst keinen Tarif im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG darstellen. Diese Rahmengebühren sind nur dann anzuwenden, wenn hinsichtlich der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte „nichts anderes nachgewiesen wird“. Erfolgt kein Nachweis außergerichtlicher Einkünfte und ist auch Abs 4 nicht anzuwenden, so gelten als Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, die in Abs 3 Z 1 bis 3 angeführten Rahmensätze (OLG Wien 13 R 9/19t, SV 2019/4, 226).

Es mag dahingestellt bleiben, ob „autonome Honorarkriterien/Empfehlungen der Ärztekammer“ als tauglicher Nachweis herangezogen werden können. Das Erstgericht erachtete es als glaubhaft, dass der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben den verzeichneten Stundensatz verrechnet und ihn auch kassiert. Der Sachverständige legte im abgeführten Verfahren mehrere Gebührennoten vor, aus denen sich auch hinsichtlich seiner privaten Tätigkeit als Sachverständiger ergibt, dass er stets € 300,- verrechnet. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14. 1. 2022 hat das Erstgericht den Sachverständigen insoweit auch näher befragt, wobei der Sachverständige diese Verrechnung und den Erhalt dieses Stundensatzes bestätigte. Zur Bescheinigung des Gebührenanspruchs können auch diese Angaben des Sachverständigen herangezogen werden.

3. Entschädigung für Zeitversäumnis:

Der Kläger übersieht, dass der Sachverständige nach § 32 Abs 1 GebAG für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70 hat. Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle und der dortigen Z 1 dann nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat.

Diese Ausnahme bezieht sich aber nicht auf den Weg zur Post zur Aktenrückstellung oder zur Ladung einer Partei oder sonst vom Gutachtensauftrag erfasster dritter Person zur Durchführung einer Befundaufnahme. Für den Sachverständigen ist damit ein zusätzlicher, über die Erstellung des Gutachtens hinausgehender Zeitaufwand verbunden. Aus dem Akt ergibt sich, dass eine mehrmalige Ladung der Mitversicherten zur Untersuchung durch den Sachverständigen erforderlich war. Der Zuspruch einer Entschädigung für die Ladung der „Partei“ und die Rücksendung des Aktes ist daher gerechtfertigt. Das Erstgericht begründete diesen Gebührenzuspruch auch sehr eingehend, weshalb insoweit keineswegs von einem völlig unbegründeten und damit nichtigen Beschluss ausgegangen werden kann.

4. Schreibgebühr:

Die vom Erstgericht vorgenommene Reduktion auf einen Teilbetrag von € 36,14 entspricht der Bestimmung des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, wenn man berücksichtigt, dass das vom Sachverständigen vorgelegte Gutachten 18 Seiten umfasst, von welchen 17 Seiten durchaus als „voll“ geschrieben angesehen werden können. Eine Seite ist auch dann als voll zu rechnen, wenn sie zur besseren Übersichtlichkeit aufgrund von Einrückungen oder Tabellen nicht allzu viele Schriftzeichen aufweist (OLG Graz 2 R 184/16w, SV 2017/3, 155). Der Sachverständige hat diese Gebühren auch ausreichend klar geltend gemacht; eine nähere Anführung von Seiten und Zeilen durch den Sachverständigen war nicht erforderlich.

5. ...

6. Mühewaltungsgebühr – Vorbereitung und Ergänzung des Gutachtens:

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Erstgericht dem Sachverständigen für die Vorbereitung der Verhandlung zur „Gutachtenserörterung“ eine Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 1 GebAG zuerkannt hat. Hat der Sachverständige bei der mündlichen Gutachtenserörterung mehrere Fragen der Parteien zu beantworten, so kann er für die Vorbereitung der Verhandlung eine Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG und nicht nur die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG in Rechnung stellen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 23). In der jüngeren Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Zeit der Vorbereitung der Gutachtensergänzung und/oder -erörterung dann mit einer Mühewaltungsgebühr zu entlohnen ist, wenn sie sich nicht nur auf das Studium des Aktes und des eigenen Gutachtens beschränkt, sondern die Beantwortung übermittelter Fragen vorzubereiten ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 86).

Entgegen den Erwägungen im Rekurs kann die Vorbereitung der mündlichen Gutachtensergänzung daher in besonders gelagerten Fällen zusätzlich honoriert werden, sodass der Sachverständige bei seinem Honoraranspruch nicht auf einen adäquaten Pauschalbetrag in Relation zur Grundleistung oder auf einen Stundensatz für die Dauer der Gutachtensergänzung in einer Verhandlung beschränkt ist. Gerade der vorliegende Fall zeigt sehr anschaulich, dass die Gutachtensergänzung und -erörterung vom Aufwand her weit über das schriftliche Sachverständigengutachten hinausging. Dies lag darin begründet, dass der Kläger mit seinem Antrag auf „Gutachtenserörterung“ insgesamt 30 Fragen (13 Fragen sowie 17 Unterfragen) stellte und schließlich in einem weiteren Schriftsatz noch drei ergänzende Fragen, mit denen er auf ein zugleich vorgelegtes Privatgutachten Bezug nahm. Es liegt auf der Hand, dass mit der medizinischen Aufarbeitung dieser Fragen und auch des Privatgutachtens im Umfang von 45 Seiten für den Sachverständigen

ein Aufwand verbunden war, der über eine sonst übliche Gutachtensergänzung oder Gutachtenserörterung deutlich hinausging. Erst in diesem Verfahrensstadium haben sich komplexe medizinische Fragen gestellt, die vom Sachverständigen detailliert beantwortet wurden. Die gesonderte Entlohnung der Vorbereitungszeit durch das Erstgericht nach § 34 Abs 1 GebAG ist daher unter diesen Umständen sachgerecht.

Zur Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung selbst bestimmt hingegen § 35 Abs 2 GebAG, dass der Sachverständige einen Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung hat, wenn er das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. Nach dem anschließenden Halbsatz dieser Bestimmung ist diese Gebühr in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Nach der Rechtsprechung ist bei einem nach Stundenätzen entlohnten Sachverständigen vom gleichen Ansatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen (OGH 16 Ok 6/07; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 92 bis E 94). In der genannten Entscheidung sprach der OGH aber auch aus, dass aus § 35 Abs 2 GebAG lediglich zwingend abzuleiten ist, dass – zumindest im Regelfall – die mündliche Gutachtensergänzung insgesamt niedriger zu honorieren ist als das ursprüngliche schriftliche Gutachten.

Ein Abstellen auf ein angemessenes Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung wird bei einem nach Stunden entlohnten Sachverständigen immer dann ausscheiden, wenn es sich bei der Grundleistung um ein relativ einfaches Gutachten gehandelt hat und die besondere Komplexität und ein damit verbundener Zeitaufwand sich erst durch die an den Sachverständigen vorgelegten Fragen ergeben haben, die in der mündlichen Verhandlung insbesondere durch ergänzende Fragen der klagenden Partei noch eine weitere Vertiefung erfahren haben.

Diese Erwägungen zeigen aber, dass es im vorliegenden Fall keineswegs sachgerecht wäre, die Gebühren für die mündliche Gutachtensergänzung und -erörterung samt Vorbereitung lediglich mit einem adäquaten Pauschalbetrag in Relation zur Grundleistung auszumitteln.

Aus diesen Erwägungen konnte dem Rekurs des Klägers daher nur teilweise ein Erfolg beschieden sein.

Die Kostenentscheidung im Rekursverfahren gründet sich auf § 41 Abs 3 ZPO, wonach ein Kostenersatz bei Rechtsmitteln gegen Gebührenbeschlüsse nicht stattfindet.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.